

Berufungsleitfaden zur Besetzung von Professuren an der Hochschule Geisenheim

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat in seiner Sitzung am 06.05.2020 die 1. Änderung des nachfolgenden Berufungsleitfadens zur Besetzung aller Professuren an der Hochschule Geisenheim beschlossen.

Versionsverlauf:

	Beschluss Präsidium am:	Geltung ab dem:
Erstellung der Richtlinie	12.12.2018	13.12.2018
1. Änderung	06.05.2020	06.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel: Berufungsgrundsätze	4
1. Rechtsgrundlagen	5
2. Verfahren zur Beantragung einer Professur	5
2.1 Auftaktgespräche.....	5
2.2 Antrag auf Freigabe einer Professur	6
2.3 Freigabe der Professur durch das Präsidium	7
3. Berufungsverfahren	7
3.1 Einsetzen der Berufungskommission	7
3.2 Arbeitsweise der Berufungskommission	8
3.3 Ausschreibung der Professur.....	9
3.4 Befangenheit	9
3.5 Auswahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber.....	10
3.5.1 Umgang mit Bewerbungen.....	10
3.5.2 Einladung zu Vorträgen und Gesprächen	10
3.5.3 Gutachten	11
3.6 Berufungsvorschlag und Berufsungsbericht	11
3.7 Ruferteilung	13
3.8 Berufsungsverhandlungen	14
3.9 Beendigung des Berufsungsverfahrens.....	14
4. Besondere Berufsungsverfahren.....	15
4.1 Berufung von Qualifikationsprofessuren mit Entwicklungszusage (sog. Tenure-Track-Professuren).....	15
4.1.1 Berufungsvoraussetzungen	15
4.1.2 Ausschreibung	15
4.1.3 Gutachten	16
4.1.4 Regelungen dieses Berufsungsleitfadens für Tenure-Track-Professuren.....	16
4.2. Gemeinsame Berufsungsverfahren	16
4.3 Übertragung eines höheren Amtes / Bleibeverhandlungen	17
5. Qualitätssicherung des Berufsungsverfahrens an der HGU.....	17
Anlage 1 - Anlage zum Präsidiums Antrag auf Freigabe einer Professur	19
I. Profil und Aufgabenbeschreibung	19
A. Wertigkeit und Widmung der Professur,	19
B. Strukturell- und konzeptionell abgesicherte Beschreibung der Ausrichtung und Bedeutung der Professur in Forschung und Lehre,.....	19
C. Beschreibung der strukturellen Einbindung der Professur in das Profil des Forschungsbereichs und des Instituts,.....	19
D. Beschreibung welchen konkreten Beitrag die Professur leisten soll, um die Forschung im Forschungsbereich zu stärken und/oder weiterzuentwickeln,	19
E. Beschreibung der Bedeutung der Professur für die weiteren Handlungsbereiche ...	19
1. die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses / Graduierten-schule / Weiterbildung,.....	19
2. Wissenstransfer,.....	19
3. Akademische Selbstverwaltung und akademisches Engagement,.....	19
4. das internationale Profil und Diversität der HGU,	19
F. Beschreibung der strukturellen Einbindung der Professur eventuell forschungsbereichsübergreifenden oder außeruniversitärer Kooperationen.	19
II. Kriterien für die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten	19
III. Beschlussreifer Entwurf des Ausschreibungstextes in Deutsch und Englisch	19
IV. Strukturdatenblatt zur Professur	20
A. Zugeordnete personelle Ressourcen.....	20
1. Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen	20

2.	Administrativ-technische Mitarbeiter*innen	20
3.	Weitere personelle Ressourcen	20
B.	Zugriff auf Ressourcen	20
1.	Labore	20
2.	Räume	20
3.	Inventar von Geräten	20
4.	PC-Cluster	20
5.	Sonstige	20
C.	Neuausstattung oder Ergänzungsausstattung	20
D.	Lehrdeputat	20
V.	Detaillierter Zeitplan für den Ablauf des Berufungsverfahrens	20
VI.	Liste der gewünschten Ausschreibungsmedien	20
VII.	Liste, wo und wie aktiv nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gesucht wird und wer mit der Suche betraut ist	20
VIII.	Vorschlagsliste zur Besetzung der Berufungskommission	20
	Anlage 2 – Berufsungsbericht (vormals Laudatio)	22

Präambel: Berufungsgrundsätze

Berufungsverfahren an der Hochschule Geisenheim (HGU) werden auf der Basis des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG), den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren sowie der Vereinbarung von hessenweiten Qualitätskriterien zur Gleichstellung in Berufungsverfahren transparent, fair und zeitlich abschätzbar durchgeführt.

Die HGU handelt in dem Bewusstsein, dass mit der Entscheidung über die Ausrichtung einer Professur strategische Weichenstellungen verbunden sind im Hinblick auf die Profilbildung in Forschung und Lehre, auf die spezifische Weiterentwicklung von Studiengängen und den Wissenstransfer und auf die Umsetzung ihrer Gleichstellungspolitik. Daher betrachtet die HGU Berufungsverfahren im Rahmen ihrer strategischen Struktur- und Entwicklungsplanung stets im Gesamtkontext der HGU und hat dabei auch die Investitions- und Ressourcenplanung im Blick.

In Berufungsverfahren steht die HGU in Kontakt mit zahlreichen Bewerberinnen und Bewerbern und beeinflusst damit entscheidend, wie die HGU im Kreis der wissenschaftlichen Fachwelt wahrgenommen wird. Die Wertschätzung für die Bewerberinnen und Bewerber ist die Basis des in diesem Leitfaden festgelegten Verfahrens. Sie wird in der Praxis von allen Beteiligten zum Ausdruck gebracht durch einen respektvollen Umgang mit Bewerberinnen und Bewerbern, durch zeitnahe Information zum Stand des Verfahrens und durch eine angemessene Betreuung während des Verfahrens.

Einige Grundsätze von Berufungsverfahren seien an dieser Stelle zusammengefasst:

- Berufungsverfahren unterliegen dem Prinzip der Bestenauslese.
- Berufungsverfahren sind Angelegenheit sowohl unterschiedlicher Organisationseinheiten (z.B. Institut) als auch der gesamten Hochschule.
- Aus der Sicht von Bewerberinnen und Bewerbern wird die HGU als Gesamtinstitution wahrgenommen. Es ist deshalb wichtig, dass zwischen allen beteiligten Organisationseinheiten innerhalb der HGU ein einheitliches, abgestimmtes und gut vorbereitetes Vorgehen praktiziert wird, das auf einem qualitätsgesicherten Prozess basiert.
- Transparenz des Verfahrens entsteht durch die sorgfältige Dokumentation aller Verfahrensschritte und Information aller Verfahrensbeteiligten.
- Die Berufungsentscheidung wird durch Kompetenz der am Verfahren teilnehmenden Personen und durch hinreichende Breite in der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben (mindestens „vier Augen“ für jede Bewerbung) abgesichert.

Nach Abschluss des Berufungsverfahrens nehmen die Inhaberinnen und Inhaber von Professuren (W1 mit Tenure-Track auf W2, W2, W2 mit Tenure-Track auf W3, und W3)

ihre Aufgaben als Professorinnen und Professoren in Forschung und Lehre selbständig wahr. Daher sind die Professuren mit einer angemessenen Ausstattung zu unterstützen.

1. Rechtsgrundlagen

Das Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren ist in § 63 HHG geregelt. Für Tenure-Track-Professuren gelten die Regelungen des § 64 in Verbindung mit § 63 HHG. Die nachfolgende Richtlinie beschreibt das Berufungsverfahren an der HGU. Sie gilt sowohl für die Einrichtung neuer als auch die Wiederbesetzung bereits vorhandener Professuren.

Zudem gelten im Zusammenhang mit Berufungen:

- die Grundordnung der HGU,
- die Gemeinsame Geschäftsordnung der Gremien der HGU,
- die Satzung zur Bewährungsfeststellung bei Qualifikationsprofessuren mit Entwicklungszusage (sog. Tenure-Track-Professuren),
- die Richtlinie der HGU zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit,
- die Richtlinie zur Verwendung der Evaluierungskriterien im wissenschaftlichen Berufungs- und Karrieresystem der HGU,
- die Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Hessen,
- das Hessische Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG),
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und
- das Hochschulrahmengesetz (HRG).

2. Verfahren zur Beantragung einer Professur

2.1 Auftaktgespräche

Vor Beginn eines Berufungsverfahrens stimmen sich die Institutsleitung (IL) und/oder die Studienbereichsleitung (StBL), in deren Institut bzw. Studienbereich die Professur geplant ist, mit dem Ausschuss für Lehre und Studium (LuStAus), dem Ausschuss für Forschung und Entwicklung (FuEAus) und dem Präsidium im Rahmen von Auftaktgesprächen ab. Gegenstand dieser Gespräche ist insbesondere die strategische Bedeutung und Einbindung der zu besetzenden Stelle, Struktur- und Entwicklungspläne, Zielvereinbarungen, Bedarfsschätzung Personal, Budget und Raum (Raumkonzept) und die potenzielle Bewerberlage. In diesen Auftaktgesprächen ist bereits darzulegen, wie die aktive, weltweite Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten gewährleistet wird. Dabei sind ggf. bereits Personen anzugeben, die

als Kandidatinnen und Kandidaten für die Besetzung der Professur in Frage kommen und deshalb aktiv angesprochen werden können.

Ein Auftaktgespräch sollte insbesondere dann geführt werden, wenn von bestehenden Vereinbarungen und Planungen abgewichen werden soll. Bei Bedarf werden die Auftaktgespräche auch institutsübergreifend geführt.

2.2 Antrag auf Freigabe einer Professur

Auf Grundlage des Ergebnisses des Auftaktgespräches wird beim Präsidium die Stellenfreigabe der Professur beantragt. Antragsteller sind IL und/oder StBL sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Lehre im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Forschung in ihrer Funktion als Vorsitzende oder Vorsitzender des LuStAus und FuEAus.

Der Antrag auf Freigabe einer Professur soll rechtzeitig, spätestens jedoch achtzehn Monate vor dem geplanten Besetzungszeitpunkt gestellt werden.

Der Antrag ist mit dem in Anlage 1 befindlichen Formular zu stellen. Er beinhaltet folgende Angaben:

- Profil und Aufgabenbeschreibung in Anlehnung an die Evaluierungskriterien,
- Kriterien für die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten auf der Basis der Evaluierungskriterien für das wissenschaftliche Berufungs- und Karrieresystem für W1-, W2- und W3-Professuren an der HGU,
- Beschlussreifer Entwurf des Ausschreibungstextes in deutscher und englischer Sprache (zu verwenden ist der Muster-Ausschreibungstext für W1- bzw. W2-Tenure-Track-Professuren oder der Muster-Ausschreibungstext für W2- bzw. W3-Professuren, der sich in der Formularsammlung im Intranet befindet),
- Strukturdatenblatt zur Professur mit folgendem Inhalt:
 - Zugeordnete Stellen,
 - Zugriff auf Ressourcen,
 - Angemessene Ausstattung (ggf. Neu- oder Ergänzungsausstattung),
 - Lehrdeputat,
- Detaillierter Zeitplan für den Ablauf des Berufungsverfahrens,
- Liste der gewünschten Ausschreibungsmedien,
- Liste, wo und wie aktiv nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gesucht wird und wer mit der Suche betraut ist,
- Vorschlagsliste zur Besetzung der Berufungskommission und der oder des designierten Vorsitzenden.

Sofern in Ausnahmefällen ein Abweichen von einem regelmäßigen Berufungsverfahren für erforderlich angesehen wird (Verzicht auf Ausschreibung im

Rahmen des außerordentlichen Berufungsverfahrens, abweichende Zusammensetzung der Berufungskommission, Bestellung einer externen Gutachterin oder eines externen Gutachters als Mitglied der Berufungskommission, Verzicht auf vergleichende Gutachten auswärtiger Fachleute) und daher die Genehmigung des Hochschulrates einzuholen ist, ist dies zu begründen.

2.3 Freigabe der Professur durch das Präsidium

Das Präsidium prüft den Antrag und erteilt durch Beschluss bei Vereinbarkeit mit der strategischen Entwicklungsplanung der HGU und Finanzierbarkeit die Freigabe der Professur. Bei Abweichen von einem regulären Berufungsverfahren ist vorab die Zustimmung des Hochschulrates gem. § 63 Abs. 5 HHG einzuholen. Mit der Freigabe nach Satz 1 wird auch eine Entscheidung darüber getroffen, ob von dem Regelfall des Berufungsverfahrens abgewichen wird.

Die Freigabe erfolgt unter der Voraussetzung, dass innerhalb von zwei Monaten der nächste Schritt in dem Berufungsverfahren eingeleitet und dieses weiterverfolgt wird.

Soll nach Abbruch des Berufungsverfahrens die Professur mit geändertem Profil neu ausgeschrieben werden, ist eine erneute Freigabe gem. Ziff. 2.2 erforderlich.

3. Berufungsverfahren

3.1 Einsetzen der Berufungskommission

Auf gemeinsamen Antrag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Lehre und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Forschung setzt der Senat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten für jede zu besetzende Professur eine Berufungskommission ein und bestimmt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden. Soweit in diesem Leitfaden nichts Anderes geregelt ist, gilt für die Berufungskommission die Gemeinsame Geschäftsordnung der Gremien der HGU.

Die Berufungskommission setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern (Nr. 1) und aus Mitgliedern mit beratender Stimme (Nr. 2) zusammen:

1. Fünf Mitglieder der Professorengruppe (darunter auch aus anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen), zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Der Berufungskommission sollen beide Geschlechter angehören, wobei eine möglichst paritätische Beteiligung beider Geschlechter angestrebt wird.
2. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der HGU und, soweit sich Schwerbehinderte beworben haben, die Schwerbehindertenvertretung.

An den Sitzungen der Berufungskommission können darüber hinaus auch Mitglieder des Präsidiums oder eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Person mit beratender Stimme teilnehmen.

Scheidet ein Mitglied aus der Berufungskommission im Laufe des Verfahrens aus, setzt der Senat auf gemeinsamen Antrag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Lehre und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Forschung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten ein neues Mitglied aus der betreffenden Statusgruppe ein.

3.2 Arbeitsweise der Berufungskommission

Die regelmäßige Teilnahme der Mitglieder an den nicht öffentlichen Sitzungen ist unerlässlich. Nur so lassen sich Transparenz und Qualität des Berufungsverfahrens sicherstellen. Zudem ist die Berufungskommission beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Kommission arbeitet strikt nach den Prinzipien der Vertraulichkeit gegenüber Dritten.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Mitglieder des Präsidiums oder eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Person können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Alle entscheidungsrelevanten Argumente sind zu dokumentieren, die Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu protokollieren. Sowohl zu den Sitzungen der Berufungskommission als auch zu jedem Bewerbungsvortrag ist eine Anwesenheitsliste der Mitglieder der Berufungskommission zu führen.

Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages tagt die Berufungskommission mindestens viermal. In ihren Sitzungen berät sie insbesondere

1. über gegebenenfalls erforderliche Korrekturen bzw. Anpassungen des Anforderungsprofils des Ausschreibungstextes oder der Evaluierungskriterien,
2. darüber, welche Bewerberinnen und Bewerber für eine Vorstellung auf der Basis des Ausschreibungstextes, der das Anforderungsprofil und die ausgewählten Evaluierungskriterien enthält, eingeladen werden,
3. über welche Bewerberinnen und Bewerber vergleichende Gutachten eingeholt und wer von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission um Gutachten gebeten werden soll,
4. über den Listenvorschlag, der aus einer Liste von drei Bewerberinnen und Bewerbern bestehen soll,
5. darüber, ob dem Präsidium die unverzügliche, einmalige unveränderte Wiederholung der Ausschreibung oder der Abbruch des Berufungsverfahrens aus sachlichen Gründen mit anschließender Widmungsänderung und Neuausschreibung zu empfehlen ist.

3.3 Ausschreibung der Professur

Die Berufungskommission finalisiert den mit dem Präsidiums Antrag eingereichten Ausschreibungstext in ihrer ersten Sitzung und nimmt ggf. Korrekturen hinsichtlich des Anforderungsprofils vor. Darüber ist ein Beschluss zu fassen. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission beantragt unverzüglich beim Präsidium die Freigabe des Ausschreibungstextes und informiert die IL sowie die StBL entsprechend.

Nach Freigabe des Ausschreibungstextes durch Präsidiumsbeschluss wird die Professur öffentlich und in der Regel international ausgeschrieben. Der Ausschreibungstext muss gem. § 63 Abs. 1 HHG Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, Qualifikationsmerkmale, Umfang des Lehrdeputats und den Zeitpunkt der Besetzung angeben und den Einstellungs Voraussetzungen gem. § 62 HHG gerecht werden.

Hinsichtlich des Inhaltes für Ausschreibungstexte für Qualifikationsprofessuren mit Entwicklungszusage im Sinne von § 64 HHG (sog. Tenure-Track-Professuren) wird auf die Regelungen in Ziff. 4.1.2 verwiesen.

Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor der HGU einen Ruf an eine andere Hochschule auf eine höherwertige Professur erhalten hat.

3.4 Befangenheit

Der sorgfältige Umgang mit befangenheitsbegründenden Umständen dient dem Ruf der Mitglieder der Berufungskommission als faire und unvoreingenommene Expertinnen und Experten. Schon die Besorgnis der Befangenheit ist zu vermeiden. Insofern wird auf die Regelungen der Richtlinien der HGU zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit verwiesen.

Die Mitglieder der Berufungskommission sind spätestens nach Vorlage der Namensliste der Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe der Erklärung über die Besorgnis der Befangenheit verpflichtet. Hält sich ein Mitglied der Berufungskommission für befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission mitzuteilen.

Soweit festgestellt wird, dass eine Kollegin oder ein Kollege eines Mitgliedes der Berufungskommission am Berufungsverfahren als Bewerberin oder Bewerber teilnimmt, muss dieses Mitglied der Berufungskommission darstellen, ob und in welcher Form ein Interessenskonflikt besteht. Soweit die oder der Vorsitzende der Berufungskommission nach Abwägung aller Interessen nicht zu einem anderen Ergebnis kommt, soll das Mitglied der Berufungskommission wegen Befangenheit ausgeschlossen werden.

Die Berufungskommission entscheidet über den Ausschluss. Die oder der Betroffene

darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

3.5 Auswahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber

3.5.1 Umgang mit Bewerbungen

Alle Anfragen und Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens erlangte Kenntnisse über Bewerberinnen und Bewerber sind nicht weiterzugeben.

Der Eingang von Bewerbungen wird seitens der Personalabteilung unverzüglich bestätigt. Bewerberinnen und Bewerber erhalten mit der Eingangsbestätigung ihrer Bewerbung einen Hinweis darauf, wer Vorsitzende oder Vorsitzender der Berufungskommission in diesem Berufungsverfahren ist und für Auskünfte zum Stand des Verfahrens zur Verfügung steht.

Die Bewerbungsunterlagen (sowohl digital als auch in Papierform) werden nach Eingang bis zum Bewerbungsschluss in der Personalabteilung gesammelt und nach Ende der Bewerbungsfrist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission weitergeleitet.

Über die eingegangenen Bewerbungen wird seitens der Personalabteilung eine Liste geführt und diese den Mitgliedern der Berufungskommission, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie bei entsprechenden Bewerbungen der Schwerbehindertenvertretung in Kopie übermittelt.

3.5.2 Einladung zu Vorträgen und Gesprächen

Die Berufungskommission sichtet die eingegangenen Bewerbungen und erstellt eine Liste von nach dem Prinzip der Bestenauslese gem. Art. 33 Abs. 2 GG (vor)ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern, die von der Personalabteilung auf Berufungsfähigkeit gem. § 62 HHG und bei Tenure-Track-Professuren gem. § 64 Abs. 3 HHG geprüft werden. Nach positiver Rückmeldung lädt die Berufungskommission diese Bewerberinnen und Bewerber zu einer Vorstellung z.B. in Form eines Lehrvortrages, eines wissenschaftlichen Probevortrags oder einer anderen für die Bestenauslese geeigneten Präsentation/Prüfung und einem Gespräch ein. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen persönlich zum Vortrag und zum Gespräch erscheinen. Die persönliche Anwesenheit kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch eine Videoübertragung ersetzt werden. Lehrvortrag, wissenschaftlicher Probevortrag bzw. andere Formen der Präsentation oder Prüfung sind hochschulöffentlich, die Gespräche in der Berufungskommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber benennt die Berufungskommission eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, die oder der für Fragen zur Verfügung steht.

Die Mitglieder der Berufungskommission müssen bei ihren Fragen darauf achten, dass sie bei allen Bewerberinnen und Bewerbern die gleichen Maßstäbe anlegen. Im Rahmen der Besetzung von Tenure-Track-Professuren ist insbesondere auf das Potential in den Bereichen Lehre und Forschung abzielen. Die HGU ist bestrebt, zeit- und ressourcenintensive Verfahren mit äußerst geringen Aussichten zu vermeiden.

In den Vorträgen und Gesprächen sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre Kompetenzen in den Kategorien Forschung und Wissenstransfer, Akademische Lehre, Akademische Selbstverwaltung und Engagement, Soziale und Personalführungskompetenzen auf den - für das Profil der zu besetzenden Stelle - relevanten Gebieten zeigen. Sofern es das Profil der Professur vorsieht, ist zusätzlich die Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden aus der beruflichen Praxis darzustellen. Die Berufungskommission prüft auch, ob die Bewerberinnen und Bewerber zum Institut und zur HGU passen. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen auch die Gelegenheit erhalten, ihre möglicherweise künftige Wirkungsstätte kennen zu lernen und sich von der Attraktivität der HGU zu überzeugen.

Die Berufungskommission wird in ihrer Sitzung, die den Vorträgen und Gesprächen folgt, über die Eindrücke beraten und sich im Rahmen einer Shortlist auf möglichst drei Kandidatinnen und Kandidaten verständigen, für die Gutachten entsprechend Ziffer 3.5.3 angefordert werden. Eine Reihung erfolgt hier noch nicht.

3.5.3 Gutachten

Die Berufungskommission fordert mindestens zwei vergleichende Gutachten auswärtiger (auch internationaler) Fachleute für die sich auf der Shortlist befindlichen Bewerberinnen und Bewerber an. Die Berufungskommission ist angehalten, auch bei den auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern gemischtgeschlechtlich zu suchen. Den Gutachterinnen und Gutachtern werden die Bewerbungsunterlagen der zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber, der Ausschreibungstext sowie die Berufungskriterien datenschutzkonform zur Verfügung gestellt. Sie werden gebeten, eine Listenplatzierung zu empfehlen.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind zur Abgabe der Erklärung über die Besorgnis der Befangenheit gem. der Richtlinie der HGU über den Umgang der Besorgnis der Befangenheit zu verpflichten.

3.6 Berufungsvorschlag und Berufsbericht

Nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission unter Würdigung aller vorhandenen Unterlagen und Eindrücke (Bewerbungsunterlagen, Vorträge, Vorstellungsgespräch, Gutachten) eine Liste und eine Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten. Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission erstellt einen Berufsbericht. Darin sind alle Entscheidungen der Berufungskommission zu dokumentieren und zu begründen. Die Liste soll in der Regel drei Namen enthalten.

Die Berufungskommission kann nur mit einer besonderen schriftlichen Begründung abweichend hiervon eine Liste mit weniger oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Über die einzelnen Listenplatzierungen und über die Gesamtliste wird in getrennten Abstimmungen entschieden. Dabei ist eine eindeutige Rangfolge wünschenswert und eine Platzierung *aequo loco* (als gleich geeignet bewertete Kandidatinnen und Kandidaten und auf demselben Listenplatz) möglichst zu vermeiden. Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist.

Im ausführlichen Berichtsbericht, dem auch zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Fachleute beigefügt sein soll, berichtet die oder der Vorsitzende der Berufungskommission über den Verfahrensablauf und die Beschlüsse der Berufungskommission. Im Einzelnen soll der Bericht entsprechend der in der Anlage 2 befindlichen Form abgefasst sein und Ausführungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Mitglieder der Berufungskommission (vollständiger Name, Institution, Funktion innerhalb der Berufungskommission),
- Kurzer Abriss des Verfahrens (Antrag auf Freigabe und Wiederbesetzung, Gremienbehandlung, jeweils mit Terminangabe),
- Ausschreibung der Professur (Medien, Veröffentlichungstermin bzw. -zeitraum und Bewerbungsfrist),
- Angaben zur Befangenheitsprüfung,
- Bewerbungen (Anzahl, Geschlecht, international),
- Auswahl der Vortragenden (Termin der Kommissionssitzung, Anzahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber, international, ggf. auch Namen, Institution und Vortragsthema),
- Termin und Art der Vorträge und Vorstellungsgespräche,
- Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Begutachtung (Termin der Kommissionssitzung, Anzahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber, international, vollständiger Name, Abstimmungsergebnis),
- Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter (vollständiger Name, Institution),
- Evaluierungskriterien und ihre Gewichtung,
- Listenvorschlag mit Abstimmungsergebnis (Termin der Kommissionssitzung, ggf. Sondervoten),
- Ergebnis der Voten der Studierenden aus den Probelehrveranstaltungen,
- Kurze Vorstellung der Listenplatzierten und Würdigung unter Berücksichtigung von Bewerbungsunterlagen, Vorträgen, Vorstellungsgesprächen, externen Gutachten; mit ausführlicher Darstellung der promotionsäquivalenten Leistungen bei nicht promovierter Bewerberinnen und Bewerber (Bewertung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen),

- Vergleichende Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber mit Begründung der Reihung,
- Bei der Besetzung einer Tenure-Track-Professur Würdigung des internationalen Potentials in den Bereichen Lehre und Forschung,
- Originalunterschriften aller Mitglieder der Berufungskommission.

Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission leitet den Berufsbericht an die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie bei Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen auch der Schwerbehindertenvertretung mit der Bitte um Stellungnahme binnen 2 Wochen weiter. Geht keine Stellungnahme in dieser Frist ein, gilt dies als Zustimmung.

Nach Vorliegen der Stellungnahmen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung legt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission den Berufsbericht, den Ausschreibungstext sowie die vergleichenden Gutachten der listenplatzierten berufungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber dem LuStAus sowie dem FuEAus zur Stellungnahme vor. Nach Vorliegen dieser Stellungnahmen erfolgt die Weiteitung aller zuvor benannter Dokumente über das Präsidium an den Senat zur Befassung. Der Senat entscheidet über den Berufungsvorschlag.

Kann aus Sicht des Senats eine Zustimmung zu einem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht erteilt werden, ist der Senat befugt, den Berufungsvorschlag einmal mit einer begründeten Stellungnahme an die Berufungskommission zurückzugeben. Die Berufungskommission muss binnen Monatsfrist über den Berufungsvorschlag unter maßgeblicher Berücksichtigung der Stellungnahme erneut beraten. Schließt sich die Berufungskommission dem Vorschlag des Senats nicht an, so steht dem Senat das Recht zu, seine Zustimmung durch eine abweichende Stellungnahme zu ersetzen.

Der Senat kann auf eine Rückverweisung des Berufungsvorschlags an die Berufungskommission verzichten und stattdessen eine abweichende Stellungnahme abgeben. Durch diese abweichende Stellungnahme wird die erforderliche Zustimmung des Senats zum Berufungsvorschlag ersetzt.

Der Senat leitet seine Berufsliste inklusive Begründung mit allen Unterlagen an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

3.7 Ruferteilung

Die Präsidentin oder der Präsident prüft den vollständig vorliegenden Berufungsvorschlag schnellst möglich (innerhalb von maximal zwei Monaten) nach dessen Eingang unter Berücksichtigung aller Abstimmungsergebnisse, Sondervoten und Stellungnahmen daraufhin, ob die Bestimmungen dieses Leitfadens eingehalten worden sind und ob der Berufungsvorschlag schlüssig begründet worden ist. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Ruferteilung. Die Präsidentin oder

der Präsident ist bei der Ruferteilung nicht an die im Berufungsvorschlag angegebene Reihung gebunden (§ 63 Abs. 3 S. 5 HHG).

Erwägt die Präsidentin oder der Präsident aufgrund dieser Prüfung, dem Berufungsvorschlag nicht zuzustimmen, ist die oder der Vorsitzende der Berufungskommission zu hören. Die Präsidentin oder der Präsident hat das Recht, den Berufungsvorschlag unter Angabe von Gründen an die Berufungskommission zurückzuverweisen.

Stimmt die Präsidentin oder der Präsident dem Berufungsvorschlag des Senats zu, werden die im Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber darüber informiert, dass sie in die Berufsliste aufgenommen wurden. Den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern wird zeitgleich mitgeteilt, dass sie nicht berücksichtigt wurden. Zwischen der Information der Bewerberinnen und Bewerber und der Ruferteilung wird in der Regel eine Frist von zwei Wochen eingehalten.

3.8 Berufungsverhandlungen

In der Regel finden zwei Berufungsverhandlungsgespräche statt. Das erste Gespräch wird zwischen dem Präsidium und der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber geführt. In weiteren Berufungsverhandlungsgesprächen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten werden die Details konkretisiert.

Im Verlauf der Berufungsverhandlungen kann die Präsidentin oder der Präsident der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber Fristen setzen. Sie oder er schickt die Berufsvereinbarung als Angebot der HGU mit Fristsetzung zur Rufannahme zu.

3.9 Beendigung des Berufsverfahrens

Das Berufsverfahren endet mit Annahme des Rufes und Besetzung der Professur.

Ist das Berufsverfahren abgeschlossen und wurde der Ruf angenommen, werden die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf der Klagefrist nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) von allen am Berufsverfahren Beteiligten vernichtet und/oder auf Wunsch der Bewerberinnen und Bewerber von der Personalabteilung zurückgesandt.

Das Berufsverfahren kann vor Erstellung des Berufungsvorschlages durch das Präsidium für vorzeitig beendet erklärt werden, wenn

- auf die Ausschreibung keine Bewerbungen eingegangen sind und das Präsidium im Benehmen mit dem Senat und den Antragstellenden eine erneute oder geänderte Ausschreibung bzw. eine Verlängerung der Ausschreibungsfrist nicht erfolgversprechend ist,
- die Berufungskommission keine Bewerberinnen und Bewerber für listenfähig hält und einen entsprechenden Vermerk an das Präsidium übersendet,
- das Präsidium keine Bewerberinnen und Bewerber für listenfähig hält,

- das Präsidium beschließt, das Verfahren aus anderen sachlichen Gründen, die dem Senat und den Antragstellenden darzulegen sind, nicht fortzuführen.

Endet das Berufungsverfahren aus den zuvor genannten Gründen vorzeitig, ist ein Vermerk mit nachvollziehbarer und konkreter Beschreibung der Gründe zu erstellen, dem Präsidium zur Entscheidung über die vorzeitige Beendigung vorzulegen und der Berufungsakte hinzuzufügen.

Ist der Berufungsvorschlag bereits erstellt, endet ein Berufungsverfahren dann vorzeitig, wenn die oder der im Berufungsvorschlag genannte Erstplatzierte den Ruf abgelehnt hat und auch nach Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission kein Ruf an die Zweit- oder Drittplatzierte oder den Zweit- oder Drittplatzierten erteilt werden soll. Ein Ruf gilt als abgelehnt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine ihr oder ihm in zulässiger Weise gesetzte Ausschlussfrist hat verstreichen lassen.

4. Besondere Berufungsverfahren

4.1 Berufung von Qualifikationsprofessuren mit Entwicklungszusage (sog. Tenure-Track-Professuren)

Eine Tenure-Track-Professur (W1-oder W2-Professur) liegt nur dann vor, wenn bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung dieser Professur festgelegt wird, dass nach einer in der Regel sechsjährigen Bewährungsphase bei positiver Endevaluation im Rahmen eines qualitätsgesicherten Evaluationsverfahrens die Verstetigung auf eine W2- oder W3-Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Dienstverhältnis erfolgt und auf eine erneute Ausschreibung verzichtet wird. Ziel ist es, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.

4.1.1 Berufungsvoraussetzungen

Gem. § 64 Abs. 3 HHG gelten für die Berufung auf eine Tenure-Track-Professur die folgenden Einstellungsvoraussetzungen:

- Die Bewerberin oder der Bewerber soll an einer anderen Hochschule als der HGU promoviert haben oder
- nach der Promotion mindestens zwei Jahre außerhalb der HGU wissenschaftlich tätig gewesen sein.
- Die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion soll vier Jahre, im Fall der erfolgreichen Absolvierung einer Weiterbildung nach § 62 Abs. 6 sieben Jahre, nicht übersteigen.

4.1.2 Ausschreibung

Im Ausschreibungstext ist unter Bezugnahme auf die Satzung zur Bewährungsfeststellung bei Qualifikationsprofessuren mit Entwicklungszusage (sog.

Tenure-Track-Professuren) auf die Durchführung des Verfahrens zur Bewährungsfeststellung hinzuweisen. Die Ausschreibung der Tenure-Track-Professuren erfolgt in deutscher und in englischer Sprache in geeigneten nationalen und internationalen Medien.

In der Ausschreibung ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Stelle zunächst nur befristet vergeben wird. Die Ausschreibung darf nicht unter den Vorbehalt des Vorhandenseins einer freien Lebenszeitstelle nach Ablauf der Bewährungsphase und positiver Endevaluation gestellt werden.

In der Ausschreibung ist zudem das für W1- und W2-Professuren geltende reduzierte Lehrdeputat anzugeben (§ 64 Abs. 3, S. 4 HHG).

Im Übrigen wird auf die Regelungen der Satzung zur Bewährungsfeststellung bei Qualifikationsprofessuren mit Entwicklungszusage (sog. Tenure-Track-Professuren) verwiesen.

4.1.3 Gutachten

Die Berufungskommission fordert mindestens zwei vergleichende Gutachten international ausgewiesener Gutachterinnen und Gutachter für die sich auf der Shortlist befindlichen Bewerberinnen und Bewerber an. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen. Dabei sind zusätzlich zu den vergleichenden Gutachten die Beantwortung der Leitfragen zu Tenure-Track-Professuren entsprechend der Richtlinie zur Verwendung der Evaluierungskriterien im wissenschaftlichen Berufungs- und Karrieresystem der HGU anzufordern. Diese lauten:

- Welchen Beitrag zur Forschung des entsprechenden Fachgebiets leistet die Arbeit der Tenure-Track-Professur?
- Wie beurteilen Sie die Leistungen und das Entwicklungspotential der Tenure-Track-Professur im nationalen und internationalen Vergleich?

4.1.4 Regelungen dieses Berufungsleitfadens für Tenure-Track-Professuren

Im Übrigen gelten für die Berufungsverfahren von Tenure-Track-Professuren die Regelungen dieses Berufungsleitfadens.

4.2. Gemeinsame Berufungsverfahren

Soll eine Professur gleichzeitig an der HGU und an einer anderen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung berufen werden, so kann ein gemeinsames Berufungsverfahren in Kooperation durchgeführt werden. Über die Ausgestaltung des Verfahrens entscheidet das Präsidium entweder auf Antrag des IL und/oder des StBL nach Stellungnahme des Senats oder bei strategischen neuen

Professuren nach Anhörung und Stellungnahme der betroffenen Institute, Studienbereiche und des Senats.

Die fachgebietsspezifischen Festlegungen im Rahmen der Ausschreibung werden im Einvernehmen mit der jeweiligen außeruniversitären Forschungseinrichtung und dem Präsidium getroffen. Soweit das gemeinsame Berufungsverfahren auf die Initiative von der IL und StBL durchgeführt wird, sind die zuvor genannten Festlegungen zusammen mit dem Antrag auf Freigabe der Stelle dem Präsidium vorzulegen.

Die Einzelheiten sowie das qualitätsgesicherte kooperative Berufungsverfahren werden im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der außeruniversitären Forschungseinrichtung geregelt.

Für die Besetzung von Tenure-Track-Professuren im Rahmen von gemeinsamen Berufungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung zur Bewährungsfeststellung bei Qualifikationsprofessuren mit Entwicklungszusage (sog. Tenure-Track-Professuren).

4.3 Übertragung eines höheren Amtes / Bleibeverhandlungen

Erhält eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppe W2 einen Ruf auf ein höher besoldetes Amt an einer anderen Hochschule, so setzt die Präsidentin oder der Präsident eine Berufungskommission ein, die die an der ruferteilenden Hochschule eingereichten Bewerbungsunterlagen auf Äquivalenz prüft. Kommt die Berufungskommission zu einem sog. Äquivalenzbeschluss, kann die Präsidentin oder der Präsident der W2-Professorin oder dem W2-Professor ein Amt der Besoldungsgruppe W3 übertragen.

Für die Übertragung eines höheren Amtes für Tenure-Track-Professorinnen oder Tenure-Track-Professoren gilt die Satzung zur Bewährungsfeststellung bei Qualifikationsprofessuren mit Entwicklungszusage (sog. Tenure-Track-Professuren).

5. Qualitätssicherung des Berufungsverfahrens an der HGU

Eine gleichbleibend hohe Qualität bei der operativen Durchführung von Berufungsverfahren wird durch unterschiedliche Maßnahmen sichergestellt. Transparente, dokumentierte Verfahren mit einem angemessenen Formalisierungsgrad der Abläufe und der zu verwendenden Dokumente tragen wesentlich dazu bei.

Es bestehen Vorgaben hinsichtlich der wesentlichen Elemente des Verfahrens:

- der Planung und der Ausschreibung,
- der Zusammensetzung der Berufungskommission,
- den Auswahl- und Evaluierungskriterien und deren Gewichtung,
- den Kriterien für Gutachten,

- der Darstellung der Synopse der Bewerberinnen und Bewerber und
- der Durchführung von Befangenheitsprüfungen.

Das Qualitätsmanagement der HGU evaluiert den Berufungsprozess in einem zweijährigen Zyklus. An der Evaluation werden die Verfahrensbeteiligten und die administrativen Einheiten sowie erfahrene Mitglieder von Berufungskommission und neuberufene Professorinnen und Professoren beteiligt. In einem vierjährigen Zyklus wird das Berufungs- und Karrieresystem der HGU durch externe Sachverständige (Peers) evaluiert.

12. Dezember 2018

gez. Prof. Dr. Hans Reiner Schultz

Präsident

Anlage 1 - Anlage zum Präsidiums Antrag auf Freigabe einer Professur

Dieses Dokument ist als Anlage dem „Präsidiums Antrag personelle Maßnahme“ beizufügen und dient im Rahmen dessen als Begründung

I. Profil und Aufgabenbeschreibung

- A. Wertigkeit und Widmung der Professur,
- B. Strukturell- und konzeptionell abgesicherte Beschreibung der Ausrichtung und Bedeutung der Professur in Forschung und Lehre,
- C. Beschreibung der strukturellen Einbindung der Professur in das Profil des Forschungsbereichs und des Instituts,
- D. Beschreibung welchen konkreten Beitrag die Professur leisten soll, um die Forschung im Forschungsbereich zu stärken und/oder weiterzuentwickeln,
- E. Beschreibung der Bedeutung der Professur für die weiteren Handlungsbereiche
 - 1. die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses / Graduiertenschule / Weiterbildung,
 - 2. Wissenstransfer,
 - 3. Akademische Selbstverwaltung und akademisches Engagement,
 - 4. das internationale Profil und Diversität der HGU,
- F. Beschreibung der strukturellen Einbindung der Professur eventuell forschungsbereichsübergreifenden oder außeruniversitärer Kooperationen.

II. Kriterien für die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten

Die Auswahl der Kriterien erfolgt auf Basis des Kataloges der Evaluierungskriterien für das wissenschaftliche Berufungs- und Karrieresystem für W1-, W2-, W3-Professuren an der HGU.

Auflistung der ausgewählten Evaluierungskriterien: Nummer und Name des Evaluationskriteriums.

III. Beschlussreifer Entwurf des Ausschreibungstextes in Deutsch und Englisch

Der Ausschreibungstext muss mindestens enthalten:

- A. Angaben zur Besoldungsgruppe W1, W2, W3, gegebenenfalls mit Hinweis auf Entwicklungszusage (Tenure-Track gemäß § 64 HHG)
- B. Formale Einstellungsvoraussetzungen (gemäß § 62 HHG):
 - Wertigkeit der Professur

- Widmung der Professur
 - Akademische Bezeichnungen und/oder Äquivalenzen
 - Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (gem. § 62 Abs. 2 HHG)
 - Nachweis pädagogische Eignung
 - Erwartete Qualifikationen
 - Bei befristeten Stellen den Hinweis auf die Umwandlung oder Entfristungsmöglichkeit (§ 70 Abs. 5 HHG)
- C. Zu verwenden ist der Muster-Ausschreibungstext für W1- bzw. W2-, W3-Professuren, der sich in der Formularensammlung im Intranet befindet.

IV. Strukturdatenblatt zur Professur

- A. Zugeordnete personelle Ressourcen
 - 1. Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen
 - 2. Administrativ-technische Mitarbeiter*innen
 - 3. Weitere personelle Ressourcen
- B. Zugriff auf Ressourcen
 - 1. Labore
 - 2. Räume
 - 3. Inventar von Geräten
 - 4. PC-Cluster
 - 5. Sonstige
- C. Neuausstattung oder Ergänzungsausstattung
- D. Lehrdeputat

V. Detaillierter Zeitplan für den Ablauf des Berufungsverfahrens

VI. Liste der gewünschten Ausschreibungsmedien

VII. Liste, wo und wie aktiv nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern gesucht wird und wer mit der Suche betraut ist

VIII. Vorschlagsliste zur Besetzung der Berufungskommission

Gruppe	Frau/Herr	Titel	Name, Vorname	Professur/Hochschule
Professorinnen / Professoren				
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Wissenschaftliche Mitarbeiter				
Studierende				

Anlage 2 – Berufungsbericht (vormals Laudatio)

Inhalt

1. Ausrichtung der Professur und Ausschreibung

1.1. Ausrichtung der Professur

- Inhaltliche Ausrichtung
- W1 / W2 / W3
- Institut und Forschungsbereich:
- Studienbereich:

1.2. Zuweisung

- zugewiesen am:
- frei ab:

1.3. Ausschreibung

- Ausschreibung erfolgte am:
- in folgenden Medien:

2. Mitglieder der Berufungskommission

- Name der/des Vorsitzenden
- Stimmberechtigte Mitglieder
 - Professorinnen und Professoren
 - Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Wissenschaftliche Mitarbeiter
 - Studierende
- Weitere Mitglieder mit Angabe der Funktion
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- evtl. Schwerbehindertenvertreter*in

3. Anschein der Befangenheit

Angaben zur Prüfung des Anscheins der Befangenheit und Erläuterungen von Maßnahmen bei vorliegendem Anschein der Befangenheit (siehe auch Ziff. 9.13)

4. Bewerberinnen und Bewerber

- Anzahl der Bewerbungen von Frauen und Männern
- Erläuterungen zu proaktiver Rekrutierung von Bewerberinnen und Bewerbern
- Eine Liste aller Bewerber*innen mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Promotions- und Habilitationsdatum sowie der wissenschaftlichen oder beruflichen Stellung und den Kurzprofilen ist dem Berufungsvorschlag als Anlage

beizufügen. Soweit bekannt, ist kenntlich zu machen, welche der Bewerber*innen schwerbehindert sind.

5. Ablauf des Berufungsverfahrens

5.1. Zeitlicher Ablauf

5.2. Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

- Auflistung der Kriterien gemäß Katalog der Evaluierungskriterien
- Begründung über die Entscheidung, einen Bewerber bzw. eine Bewerberin zu dem Berufungsvortrag bzw. nicht zu dem Berufungsvortrag einzuladen (einzeln für jeden Bewerber bzw. jede Bewerberin)

5.3 Berufungsvorträge

5.4 Bewertung der Bewerber*innen

5.5 Vergleichende Gutachten

- Angaben zu den Gutachterinnen und Gutachtern
- Ggf. Angaben zum Anschein der Befangenheit (siehe Ziff. 9.13)
- Reihung durch die Gutachter*innen

Platzierung	Gutachter 1	Gutachter 2	...
Platz 1:	Kandidat*in 1		
Platz 2:	Kandidat*in 2		
Platz 3:	Kandidat*in 3		

6. Berufungsvorschlag

Anzahl der gelisteten Bewerber*innen

6.1 Angaben zu jeder/jedem einzelnen Listenplatzierten

Titel, Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Studium – Hochschule: von - bis:	
Abschluss:	
Promotion – Hochschule: Jahr:	

Gesamturteil:	
Juniorprofessur – Hochschule: von - bis	
Habilitation – Hochschule: von - bis:	
Venia legendi in:	
Derzeitige Tätigkeit: seit:	

6.2. Begründung der Reihenfolge der Berufungsliste

- Die Reihenfolge der Berufungsliste wird begründet. Dabei ist explizit auf die Gutachten einzugehen.
- Eine Erläuterung ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Reihung von der der Gutachter*innen abweicht.

7. Darstellung der Stellungnahme des Ausschusses für Forschung und Entwicklung und des Ausschusses für Studium und Lehre.

- Erläuterungen zur Anwendung des Frauenförderplans der HGU, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen.
- Falls der erste Platz mit einem Mann belegt ist: Erläuterungen zu den zusätzlichen Aktivitäten, die entfaltet wurden, um die im Rahmen des Frauenförderplans vereinbarten Ziele zu erreichen.

8. Laudationes

Der Bericht enthält eine Laudatio für jede/n Bewerber*in der Berufungsliste. In den Laudationes äußert sich die/der Vorsitzende der Berufungskommission zur wissenschaftlichen Qualifikation der gelisteten Bewerber*innen und vergleicht sie vor dem Hintergrund der festgelegten Kriterien. Die Laudationes sollten so abgefasst sein, dass es auch fachfremden Leser*innen möglich ist, Vergleiche unter den Bewerber*innen zu ziehen.

9. Anlagen

9.1. Ausschreibungstext

9.2. Liste aller Bewerberinnen/Bewerber

9.3. Programm der Probevorträge/Ankündigungstext

9.4. Bewerbungsunterlagen der Platzierten

- Lebenslauf

- Verzeichnis der Veröffentlichungen
- Verzeichnis der Lehrveranstaltungen
- Lehrevaluationen
- Kopien der Zeugnisse

9.5. Vergleichendes Gutachten Nr. 1

9.6. Vergleichendes Gutachten Nr. 2

9.7. Ggf. weitere vergleichende Gutachten

9.8. Unterschriebene Erklärungen zum Anschein der Befangenheit von allen Kommissionsmitgliedern und den Gutachterinnen und Gutachtern